

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EG) Nr. 1624/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1625/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 5
- Verordnung (EG) Nr. 1626/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 56. Teilausschreibung 7
- * Verordnung (EG) Nr. 1627/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3168/94 zur Einführung einer Einfuhrgenehmigung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, und zur Änderung dieser Verordnung** 8
- * Verordnung (EG) Nr. 1628/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3846/87, (EG) Nr. 429/95, (EG) Nr. 720/95 und (EG) Nr. 950/95** 9
- * Verordnung (EG) Nr. 1629/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 10
- * Verordnung (EG) Nr. 1630/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse** 12

| | |
|--|----|
| Verordnung (EG) Nr. 1631/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle | 13 |
| Verordnung (EG) Nr. 1632/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle | 16 |
| Verordnung (EG) Nr. 1633/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse | 20 |
| Verordnung (EG) Nr. 1634/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1414/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse | 22 |
| Verordnung (EG) Nr. 1635/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor | 23 |
| * Verordnung (EG) Nr. 1636/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur vorübergehenden Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates festgelegten Sondereinfuhrregelung für Rindfleisch im Hinblick auf die Durchführung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft | 25 |
| * Verordnung (EG) Nr. 1637/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 584/92, (EG) Nr. 1588/94 und (EG) Nr. 629/95 zur übergangsweisen Anpassung von Vorschriften über die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse in die Gemeinschaft aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens | 29 |
| Verordnung (EG) Nr. 1638/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise | 31 |
| Verordnung (EG) Nr. 1639/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln | 33 |
| Verordnung (EG) Nr. 1640/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira | 35 |
| Verordnung (EG) Nr. 1641/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements | 37 |
| Verordnung (EG) Nr. 1642/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe | 39 |
| * Richtlinie 95/30/EG der Kommission vom 30. Juni 1995 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (1) | 41 |

(1) Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1624/95 DES RATES**

vom 29. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bestimmungen des Londoner Übereinkommens (ITC 69) wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge⁽⁵⁾ auf die Gesamtheit der Fischereifahrzeuge ausgedehnt. Aufgrund dieses Übereinkommens ist spätestens ab 1. Januar 2004 für alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaftsflotte die Bruttoreaumzahl als Maßeinheit der Tonnage zu verwenden.

Diese Änderung macht eine Anpassung derjenigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 3699/93⁽⁶⁾ erforderlich, die sich auf die Tonnage der Fischereifahrzeuge beziehen, insbesondere der Tabellen 1 und 2 in Anhang IV der Verordnung.

Die Vereinheitlichung der in den Artikeln 5 und 6 derselben Verordnung genannten Verfahren ist sicherzustellen.

Die Mindestdauer, während deren ein Fischereifahrzeug eine Fischereitätigkeit ausgeübt haben muß, wenn es für Maßnahmen der endgültigen Stilllegung in Betracht kommen soll, sollte für Fischereifahrzeuge, die in einem

Hafen in der nördlichen Ostsee eingetragen sind, wegen der besonderen Klimabedingungen dieses Gebiets herabgesetzt werden, in dem die wenig salzhaltigen Gewässer während eines großen Teils des Jahres zugefroren sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3699/93 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 5 Absatz 2 wird die Bezugnahme „Nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93“ durch die Bezugnahme „Nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92“ ersetzt.
2. In Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird nach der Angabe „25 Bruttoregistertonnen (BRT)“ die Angabe „... oder 27 BRZ“ eingefügt.
3. In Artikel 16 wird folgender Absatz hinzugefügt :
„(3) Vom 1. Januar 2004 an ist in dieser Verordnung nur noch die Bezugnahme auf die Tonnageeinheit BRZ zulässig.“
4. In Anhang III Nummer 1.1 Buchstabe a) wird dem Unterabsatz 1 folgender Satz hinzugefügt :
„In der Ostsee wird für in Häfen nördlich 59° 30' N eingetragene Fischereifahrzeuge die Mindestdauer von 75 Seetagen auf 60 Seetage herabgesetzt.“
5. In Anhang III Nummer 1.2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich wird nach der Angabe „25 BRT“ die Angabe „oder 27 BRZ“ eingefügt.
6. In Anhang IV erhält Nummer 1 die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 389 vom 31. 12. 1994, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 151 vom 19. 6. 1995.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 31. Mai 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 274 vom 25. 9. 1986, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (AbI. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 11).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARROT

ANHANG

1. Zuschüsse für die Fischereiflotten (Titel II)

- 1.1. *Endgültige Stilllegung und gemischte Gesellschaften* (Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 3; Anhang III, Abschnitte 1.1 und 1.2)

TABELLE 1

| Schiffsklassen nach Bruttoregistertonnen (BRT) | Höchstbetrag der Prämie für ein 15 Jahre altes Schiff (in ECU) |
|--|--|
| 0 < 25 | 6 215/BRT |
| 25 < 50 | 5 085/BRT + 28 250 |
| 50 < 100 | 4 520/BRT + 56 500 |
| 100 < 400 | 2 260/BRT + 282 500 |
| 400 und mehr | 1 130/BRT + 734 500 |

TABELLE 1a (*)

| Schiffsklassen nach Bruttoreaumzahl (BRZ) | Höchstbetrag der Prämie für ein 15 Jahre altes Schiff (in ECU) |
|--|--|
| 0,2 < 10 | 8 130/BRZ + 1 200 |
| 10 < 25 | 4 100/BRZ + 41 500 |
| 25 < 100 | 3 520/BRZ + 56 000 |
| 100 < 300 | 2 348/BRZ + 173 200 |
| 300 < 500 | 1 912/BRZ + 304 000 |
| 500 und mehr | 1 045/BRZ + 737 500 |

- a) Die Prämien, die den Begünstigten für abgewrackte Schiffe oder für die Errichtung gemischter Gesellschaften ausgezahlt werden, dürfen folgende Beträge nicht übersteigen :
- Schiffe mit einem Alter von 15 Jahren : die Beträge der Tabellen 1 und 1a ;
 - Schiffe mit einem Alter von weniger als 15 Jahren : die Beträge der Tabellen 1 und 1a zuzüglich 1,5 % für jedes Jahr unter 15 Jahren ;
 - Schiffe mit einem Alter von mehr als 15 Jahren : die Beträge der Tabellen 1 und 1a abzüglich 1,5 % für jedes Jahr über 15 Jahre.
- b) Die Prämien, die den Begünstigten für die endgültige Überführung in ein Drittland oder für die endgültige Verwendung zu anderen Zwecken als der Fischerei in den Gemeinschaftsgewässern ausgezahlt werden, dürfen die unter Buchstabe a) aufgeführten Höchstbeträge der Abwrackprämie abzüglich 50 % nicht übersteigen.

- 1.2. *Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit und zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen* (Artikel 14 und Artikel 9 Absatz 2; Anhang III, Abschnitt 1.2)

Die Stilllegungsprämien (vorübergehende Stilllegung) und die Kooperationsprämien (zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen), die den Begünstigten ausgezahlt werden, dürfen die Beträge der folgenden Tabellen 2 und 2a nicht übersteigen :

TABELLE 2

| Schiffsklassen nach Bruttoregistertonnen (BRT) | Höchstbetrag der Prämie je Schiff (in ECU/Tag) |
|--|---|
| 0 < 25 | 4,52/BRT + 20 |
| 25 < 50 | 4,30/BRT + 25 |
| 50 < 70 | 3,50/BRT + 65 |
| 70 < 100 | 3,12/BRT + 88 |
| 100 < 200 | 2,74/BRT + 120 |
| 200 < 300 | 2,36/BRT + 177 |
| 300 < 500 | 2,05/BRT + 254 |
| 500 < 1 000 | 1,76/BRT + 372 |
| 1 000 < 1 500 | 1,50/BRT + 565 |
| 1 500 < 2 000 | 1,34/BRT + 764 |
| 2 000 < 2 500 | 1,23/BRT + 956 |
| 2 500 und mehr | 1,15/BRT + 1 137 |

TABELLE 2a (*)

| Schiffsklassen nach Bruttoregistertonnen (BRZ) | Höchstbetrag der Prämie pro Schiff und pro Tag (in ECU) |
|--|---|
| 0 < 10 | 5,2/BRZ + 20 |
| 10 < 25 | 4,3/BRZ + 30 |
| 25 < 50 | 3,2/BRZ + 55 |
| 50 < 100 | 2,5/BRZ + 90 |
| 100 < 250 | 2,0/BRZ + 140 |
| 250 < 500 | 1,5/BRZ + 265 |
| 500 < 1 500 | 1,1/BRZ + 465 |
| 1 500 < 2 500 | 0,9/BRZ + 765 |
| 2 500 und mehr | 0,67/BRZ + 1 340 |

1.3. Bauzuschüsse (Artikel 10; Anhang III, Abschnitt 1.3)

Die erstattungsfähigen Ausgaben für Zuschüsse zum Bau von Fischereifahrzeugen dürfen die in den Tabellen 1 und 1a aufgeführten Beträge zuzüglich 37,5 % nicht übersteigen. Bei Fahrzeugen mit Stahl- oder Glasfiberrumpf beträgt dieser Wert jedoch 92,5 %.

1.4. Modernisierungszuschüsse (Artikel 10; Anhang III, Abschnitt 1.4)

Die erstattungsfähigen Ausgaben für Zuschüsse zur Modernisierung von Fischereifahrzeugen dürfen 50 % der unter Abschnitt 1.3 genannten erstattungsfähigen Zuschüsse für den Schiffbau nicht übersteigen.

(*) Für Fischereifahrzeuge mit mehr als 24 m zwischen den Loten können die Prämien nur nach den Tabellen 1a oder 2a gewährt werden."

VERORDNUNG (EG) Nr. 1625/95 DER KOMMISSION
vom 5. Juli 1995
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1470/95 der Kommission⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/95⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1470/95
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EG) Nr. 1470/95 festgesetzt wurden, werden
wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 4.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 74.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

| Erzeugniscode | Betrag der Erstattung ⁽¹⁾ |
|----------------|--------------------------------------|
| | — in ECU/100 kg — |
| 1701 11 90 100 | 35,74 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 910 | 37,40 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 950 | ⁽²⁾ |
| 1701 12 90 100 | 35,74 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 910 | 37,40 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 950 | ⁽²⁾ |
| | — in ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 1701 91 00 000 | 0,3885 |
| | — in ECU/100 kg — |
| 1701 99 10 100 | 38,85 |
| 1701 99 10 910 | 40,66 |
| 1701 99 10 950 | 40,66 |
| | — in ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 1701 99 90 100 | 0,3885 |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1626/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 56. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kommission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/95 ⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 56. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 ⁽⁶⁾, untersagt den

Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 56. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 43,685 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 129 vom 14. 6. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1627/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3168/94 zur Einführung einer Einfuhrgenehmigung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, und zur Änderung dieser Verordnung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1325/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3168/94 der Kommission⁽³⁾ enthält, unter Berücksichtigung des Artikels 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 auf dem die erstgenannte Verordnung beruht, gewisse Formulierungsfehler. Es ist daher angebracht, diese Situation dadurch richtigzustellen, daß die Verordnung (EG) Nr. 3168/94 mit Rückwirkung bezogen auf das Inkrafttreten der bestehenden Verordnung (EG) Nr. 3168/94 geändert wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Text der Verordnung (EG) Nr. 3168/94 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

1. Im Titel werden die Worte „, und zur Änderung dieser Verordnung“ gestrichen.
2. Im zweiten Erwägungsgrund wird der Halbsatz „, und gewisse Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 517/94 zu ändern oder zu ergänzen“ gestrichen.
3. In Artikel 1 werden die Worte „Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 wird wie folgt geändert :“ ersetzt durch die Worte „In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 erfolgt die Erteilung der Einfuhrgenehmigungen und Teilgenehmigungen gemäß den Bedingungen und entsprechend dem im Anhang dargestellten Muster.“
4. In Artikel 1 werden die Worte „1. In Artikel 18 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :“ gestrichen.
5. Artikel 1 Ziffern 2 und 3 werden gestrichen.
6. Im Anhang werden die Worte „Anhang VIII“ gestrichen.
7. Im Anhang wird Absatz 5 wie folgt geändert :
„(5) Bei der Erteilung werden die Einfuhrgenehmigungen und die Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates mit einer Ausstellungsnummer versehen. Die Nummern der Genehmigungen werden der Kommission auf elektronischem Wege im Rahmen des in Artikel 17, Paragraph 4 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 vorgesehenen integrierten Netzes übermittelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt ab dem 24. Dezember 1994.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 13. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1628/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3846/87, (EG) Nr. 429/95, (EG) Nr. 720/95 und (EG) Nr. 950/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1528/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 836/95⁽⁴⁾, wurde unter Zugrundelegung der kombinierten Nomenklatur eine Nomenklatur erstellt, welche die Festsetzung der bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen betrifft.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 440/95 der Kommission⁽⁵⁾ wurde diese Nomenklatur geändert. Da sich herausgestellt hat, daß die für gestutzten Hafer verwendete Beschreibung zu restriktiv ist, sollte sie geändert werden.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 429/95⁽⁶⁾, (EG) Nr. 720/95⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 950/95 der Kommission⁽⁸⁾ wurden die Erstattungen festgesetzt, die im März, April bzw. Mai 1995 bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und Reis gewährt werden.

Da im Anhang der vorstehenden drei Verordnungen der Produkt-Code 1104 22 10 100 irrtümlicherweise nicht eingetragen wurde, sind die betreffenden Verordnungen zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Sektor 3 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 erhalten die Angaben zu dem Produkt-Code 1104 22 99 folgende Fassung :

| | | |
|-------------|-------------------------|-----------------|
| „1104 22 99 | — — — andere : | |
| | — — — — Hafer, gestutzt | 1104 22 99 100“ |

Artikel 2

(1) In den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 429/95 werden der Produkt-Code 1104 22 10 100 und die entsprechende Erstattung von 121,49 ECU/Tonne eingetragen.

(2) In den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 720/95 werden der Produkt-Code 1104 22 10 100 und die entsprechende Erstattung von 103,20 ECU/Tonne eingetragen.

(3) In den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 950/95 werden der Produkt-Code 1104 22 10 100 und die entsprechende Erstattung von 102,24 ECU/Tonne eingetragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Artikel 2 gilt auf Antrag des Beteiligten ab Inkrafttreten der Verordnungen (EG) Nr. 429/95, (EG) Nr. 720/95 und (EG) Nr. 950/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 20. 4. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 73 vom 1. 4. 1995, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1629/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 der Kommission vom 31. Januar 1969 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1094/95⁽⁴⁾, wurde festgelegt, welche Angaben der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen zur Verwaltung des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse mitzuteilen sind. Zur Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommen ergeben, sind zusätzliche und genauere Angaben über die Ein- und Ausfuhr, insbesondere zur Beantragung von Lizenzen und zu ihrer Anwendung erforderlich. Damit diese Verpflichtungen bestmöglich eingehalten werden, ist eine rasche Information über die Entwicklung der Ausfuhren nötig. Die genannte Verordnung muß deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 210/69 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 5a erhält folgende Fassung :

„Artikel 5a

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission durch das IDES (Interactive Data Entry System) folgendes mit :

1. Bis zum zehnten Tag des jeweiligen Monats für den Vormonat, erstmals vor dem 10. August 1995 für Juli 1995, die Erzeugnismengen, für die nach Titel II Abschnitte A und C sowie Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission^(*) Einfuhrlizenzen erteilt sind, aufgliedert nach KN-Code und Ursprungsland ;
2. bis zum zehnten Tag des jeweiligen Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung, erstmals vor dem 10. August 1995 für Juli 1995, die Erzeugnismengen, für die nach Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 Einfuhrlizenzen erteilt sind, aufgliedert nach KN-Code und Ursprungsland ;
3. bis zum zehnten Tag des jeweiligen Monats für den Vormonat, erstmals vor dem 10. August 1995 für Juli 1995, die Erzeugnismengen, für die andere Einfuhrlizenzen als die gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilt sind, aufgliedert nach KN-Code und Ursprungsland.

^(*) ABl. Nr. L 151 vom 1. 7. 1995.“

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit :

1. Jeden Arbeitstag vor 18.00 Uhr die Mengen Milcherzeugnisse :
 - a) für die am selben Tag Lizenzen nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission^(*) oder gegebenenfalls keine Lizenzen erteilt wurden, aufgliedert gemäß der Ausfuhrerstattungs-nomenklatur und nach Bestimmungscode ;
 - b) für die am selben Tag die vorläufigen Lizenzen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 beantragt wurden, aufgliedert gemäß der Ausfuhrerstattungs-nomenklatur und nach Bestimmungscode ;
 - c) für die am selben Tag die Lizenzen nach Buchstabe b) endgültig erteilt bzw. annulliert wurden, aufgliedert gemäß der Ausfuhrerstattungs-nomenklatur und nach Bestimmungsland.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 31.

2. Bis zum 16. des jeweiligen Monats für den Vormonat, erstmals vor dem 16. August 1995 für Juli 1995, die Mengen :
- für die Lizenzanträge annulliert wurden nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1466/95, unter Angabe der Erstattung ;
 - für die Lizenzanträge zurückgegeben wurden nach Artikel 33 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission (**), unter Angabe der Erstattung ;
 - die nach Ungültigwerden der sie betreffenden Lizenzen nicht ausgeführt wurden, unter Angabe der Erstattung ;
 - für die eine Änderung des Code nach Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 beantragt wird.
3. Bis zum 16. des jeweiligen Monats für den Monat n-2, erstmals vor dem 16. November für Juli und August 1995, die Mengen,
- für die die Ausfuhrförmlichkeiten mit oder ohne Erstattung erfüllt sind, aufgegliedert nach KN-Code und Bestimmungscode ;
 - für die die Bezeichnung geändert wurde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a) oder b) der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 ;
 - die ausgeführt sind nach Artikel 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1466/95, aufgegliedert nach Erzeugniskategorien gemäß Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz derselben Verordnung, unter Angabe der für den letztgenannten Gedankenstrich zutreffenden Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (***) ;
 - auf die Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 angewandt wurde, unter

Angabe des Unterschieds zwischen der Erstattung, die für die in der Lizenz ausgewiesene Bestimmung vorgesehen ist, und der tatsächlich gewährten Erstattung.

4. Die Angaben gemäß Punkt 1 Buchstaben a) und b) werden durch IDES, die anderen Angaben über Fernschreiben oder Fax mitgeteilt.

(*) ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

(**) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(***) ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Jedoch dürfen

- die in Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 genannten Angaben bis zum 10. Dezember 1995 über Fax oder Fernschreiben übermittelt werden ;
- die Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) bzw. Absatz 3 übermittelt werden
 - bis zum 30. September 1995 über Fax oder Fernschreiben in ordnungsgemäß begründeten Fällen oder wenn pro Tag und Erzeugniskategorie gemäß Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 höchstens zehn Lizenzanträge gestellt werden bzw.
 - für den Monat n-6 und bis zum 15. Juli 1996 in ordnungsgemäß begründeten Fällen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1630/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kom-
mission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
222/88 ⁽⁴⁾, wurden die Festsetzung des Freigrenzpreises
und die Bestimmung der Abschöpfungen im Sektor
Milch und Milcherzeugnisse geregelt. Wegen der Umset-
zung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Land-
wirtschaft getroffenen Übereinkommens dürfen anhandder Freigrenzpreise berechnete Abschöpfungen nicht
mehr angewandt werden. Die genannte Verordnung ist
deshalb zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1631/95 DER KOMMISSION
vom 5. Juli 1995
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1528/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide
geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96⁽³⁾, insbeson-
dere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Welt-
marktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirt-

schaftsjahr 1995/96 im Sektor Getreide geltenden Zölle
betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 1502/95 genannten Bezugsbörse
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-
teile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

| KN-Code | Warenbezeichnung | Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t) (1) | Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (2) Zoll (ECU/t) (1) |
|------------|--|--|---|
| 1001 10 00 | Hartweizen (2) | 10,00 | 0 |
| 1001 90 91 | Weichweizen, zur Aussaat | 19,86 | 9,86 |
| 1001 90 99 | Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (4) | 19,86 | 9,86 |
| | mittlerer Qualität | 53,21 | 43,21 |
| | niederer Qualität | 65,58 | 55,58 |
| 1002 00 00 | Roggen | 88,22 | 78,22 |
| 1003 00 10 | Gerste, zur Aussaat | 88,22 | 78,22 |
| 1003 00 90 | Gerste, andere als zur Aussaat (4) | 88,22 | 78,22 |
| 1005 10 90 | Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais | 122,53 | 112,53 |
| 1005 90 00 | Mais, anderer als zur Aussaat (4) | 122,53 | 112,53 |
| 1007 00 90 | Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum | 118,71 | 108,71 |

(1) Bei Einfuhr im Monat nach dem Festsetzungsmonat wird dieser Zoll berichtigt gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95.

(2) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(3) Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(4) Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 21. 6. bis 4. 7. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

| Börsennotierung | Minneapolis | Kansas City | Chicago | Chicago | Mid America | Mid America |
|---|-------------|-------------|---------|---------|-------------|-------------|
| Erzeugnis (. . % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit) | HRS2. 14 % | HRW2. 11 % | SRW2 | YC3 | HAD2 | US barley 2 |
| Notierung (ECU/t) | 125,04 | 122,93 | 116,90 | 80,12 | 167,24 (!) | 85,58 (!) |
| Golf-Prämie (ECU/t) | — | 12,08 | 6,48 | 10,47 | — | — |
| Prämie/große Seen (ECU/t) | 28,92 | — | — | — | — | — |

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten : Golf von Mexiko-Rotterdam : 12,11 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam : 20,93 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 : 6,34 ECU/t/5,59 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1632/95 DER KOMMISSION
vom 5. Juli 1995
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionsankaufspreis, erhöht
um den bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig
geschliffenem Indica- oder Japonica-Reis unterschied-
lichen Prozentsatz und vermindert um den auf die betref-
fende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser
Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs
nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden Weltmarktpreise
berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 beziehen und die im Sektor
Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang I der Verord-
nung (EG) Nr. 1573/95 genannten Referenz vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 anwendbaren Einfuhr-
zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

| KN-Code | Zoll (*) | | | | Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (2) |
|------------|---|-------------------------------------|--|--|----------------------------------|
| | Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (3) (4) | AKP-Staaten Bangladesch (1) (2) (4) | Basmati Indien (1) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95) | Basmati Pakistan (2) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95) | |
| 1006 10 21 | | 150,76 | | | |
| 1006 10 23 | | 150,76 | | | |
| 1006 10 25 | | 150,76 | | | |
| 1006 10 27 | | 150,76 | | | — |
| 1006 10 92 | | 150,76 | | | |
| 1006 10 94 | | 150,76 | | | |
| 1006 10 96 | | 150,76 | | | |
| 1006 10 98 | | 150,76 | | | — |
| 1006 20 11 | | 189,76 | | | |
| 1006 20 13 | | 189,76 | | | |
| 1006 20 15 | | 189,76 | | | |
| 1006 20 17 | | 189,76 | 138,20 | 338,20 | — |
| 1006 20 92 | | 189,76 | | | |
| 1006 20 94 | | 189,76 | | | |
| 1006 20 96 | | 189,76 | | | |
| 1006 20 98 | | 189,76 | 138,20 | 338,20 | — |
| 1006 30 21 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 23 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 25 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 27 | | 290,59 | | | — |
| 1006 30 42 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 44 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 46 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 48 | | 290,59 | | | — |
| 1006 30 61 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 63 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 65 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 67 | | 290,59 | | | — |
| 1006 30 92 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 94 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 96 | | 290,59 | | | |
| 1006 30 98 | | 290,59 | | | — |
| 1006 40 00 | | 90,38 | | | |

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

-
- (⁵) Bei der Einfuhr von Reis der Sorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates (ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1) festgelegte Zoll.
- (⁶) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.
- (⁷) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁸) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.
-

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

| | Paddy | Indica | | Japonica | | Reisbruch |
|----------------------------|-------|----------|-------------|----------|-------------|-----------|
| | | Geschält | Geschliffen | Geschält | Geschliffen | |
| 1. Einfuhrzoll (ECU/t) (1) | (2) | (2) | (2) | (2) | (2) | (2) |
| 2. Berechnungsbestandteile | | | | | | |
| a) cif-Preis Arag (\$/t) | — | 338,72 | 386,87 | 320 | 360 | — |
| b) fob-Preis (\$/t) | — | — | — | 290 | 330 | — |
| c) Frachtkosten (\$/t) | — | — | — | 30 | 30 | — |
| d) Quelle | — | USDA | USDA | Operator | Operator | — |

(1) Diese Einfuhrzölle werden bei einer Einfuhr im Monat nach ihrer Festsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 angepaßt.

(2) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1633/95 DER KOMMISSION
vom 5. Juli 1995
über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1986 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates
vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Über-
gangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im
Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der
Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾, insbe-
sondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen im
Sektor Obst und Gemüse⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission⁽⁵⁾
wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt
werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind
die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten
Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission wurden die Bedingungen festgelegt, unter
denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen
kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern,
für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen
werden die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr.
1489/95 angeführten 2 786 Tonnen Tomaten/Para-
deiser^(*) und 2 517 Tonnen Äpfel nach Erhöhung bzw.
Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1488/95 genannten Mengen überschritten,
wenn auf die seit 29. Juni 1995 gestellten Anträge ohne
Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der

Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt,
auf die am 29. Juni beantragten Mengen einen Verringe-
rungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf
Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der
Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf eine
Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt
werden.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen
werden die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr.
1489/95 angeführten 5 637 Tonnen Tafeltrauben und
4 571 Tonnen Pfirsiche/Nektarinen nach Erhöhung bzw.
Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1488/95 genannten Mengen überschritten,
wenn auf die seit 30. Juni 1995 gestellten Anträge ohne
Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der
Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt,
auf die am 30. Juni beantragten Mengen einen Verringe-
rungskoeffizienten für Tafeltrauben und Pfirsiche/Nekta-
rinen anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von
Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung
abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung
während des laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die am 29. Juni 1995 nach Artikel 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1489/95 für Tomaten/Paradeiser und Äpfel
mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten
Ausfuhrlicenzen werden zu 17,83 bzw. 29,93 % ausge-
stellt.

Die nach dem 29. Juni 1995 und vor dem 25. August
1995 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für
die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse mit Vorausfestset-
zung der Erstattung werden abgelehnt.

(2) Die am 30. Juni 1995 nach Artikel 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1489/95 für Tafeltrauben und Pfirsiche/
Nektarinen mit Vorausfestsetzung der Erstattung bean-
tragten Ausfuhrlicenzen werden zu 72,01 % bzw. 16,87 %
ausgestellt.

Die nach dem 30. Juni 1995 und vor dem 25. August
1995 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für
die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse mit Vorausfestset-
zung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 28. 6. 1995, S. 68.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 28. 6. 1995, S. 75.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-
trittsakte 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1634/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1414/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1528/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2 dritter Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2
vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1414/95 der Kommission⁽⁵⁾ hat
Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnisse festgesetzt.Eine Überprüfung der veröffentlichten Textfassung ergab,
daß diese Fassung nicht den Maßnahmen entspricht, die
dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt
wurden. Die Verordnung ist deshalb zu berichtigen —Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1414/95,
Spalte „Betrag der Erstattung⁽¹⁾“, Erzeugniscode
1104 22 10 100, wird der Betrag „96,05“ durch den Betrag
„90,40“ ersetzt.(2) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1414/95,
Spalte „Betrag der Erstattung⁽¹⁾“, Erzeugniscode
1104 22 30 100, wird der Betrag „90,40“ durch den Betrag
„96,05“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Sie gilt auf Antrag des Beteiligten mit Wirkung vom 23.
bis 29. Juni 1995.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 140 vom 23. 6. 1995, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1635/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, in folgendem „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berechtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

| KN-Code | Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses | Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses | Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses im Fall der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) |
|---------------------------|---|---|---|
| 1703 10 00 ⁽¹⁾ | 8,42 | — | 0 |
| 1703 90 00 ⁽¹⁾ | 8,98 | — | 0 |

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95, den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1636/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur vorübergehenden Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates festgelegten Sondereinfuhrregelung für Rindfleisch im Hinblick auf die Durchführung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3, Absatz 1,

(1) Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung bis zu den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 in Tonnen entbeintem Fleisch festgelegten Höchstmengen erteilt.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 27,

(2) Im Sinne dieser Verordnung entsprechen 100 kg entbeintes Fleisch

— 130 kg nicht entbeintem Fleisch,

— 260 kg lebenden Rindern,

— 100 kg Erzeugnissen der KN-Codes 0206, 0210 und 1602.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2

Im Rahmen des GATT-Übereinkommens über die Landwirtschaft werden die variablen Abschöpfungen ab 1. Juli 1995 durch feste Zölle ersetzt. Dazu müssen verschiedene Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 vom 18. April 1990 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/92⁽⁵⁾, vorübergehend angepaßt werden. Es erscheint angezeigt, alle Bestimmungen über die Einfuhrregelung für AKP-Rindfleisch, insbesondere die Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen, in einer Kommissionsverordnung zusammenzufassen.

(1) Der im Gemeinsamen Zolltarif festgelegte spezifische Zollsatz wird bei der Einfuhr der in Anhang I genannten Erzeugnisse im Rahmen dieser Verordnung um 90 % gesenkt.

(2) Unbeschadet Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁶⁾ gilt die Senkung nach Absatz 1 nicht für die Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz genannte Menge hinausgehen.

Demnach kann die Verordnung (EWG) Nr. 970/90 aufgehoben werden.

Artikel 3

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

(1) Die Einfuhrlizenzen und die Lizenzanträge für Erzeugnisse, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 von den Wertzöllen und nach deren Artikel 3 bzw. 24 teilweise oder vollständig von den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten spezifischen Zollsätzen befreit sind, müssen folgende Angaben tragen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

a) in Feld 14 und in den Anmerkungen einen der nachstehenden Vermerke :

- Producto ACP — Reglamentos (CEE) n° 715/90 y (CE) n° 1636/95,
- AVS-produkt — forordning (EØF) nr. 715/90 og (EF) nr. 1636/95,
- AKP Erzeugnis — Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 und (EG) Nr. 1636/95,
- Προϊόν ΑΚΕ — Κανονισμοί (ΕΟΚ) αριθ. 715/90 και (ΕΚ) αριθ. 1636/95,
- ACP product — Regulations (EEC) No 715/90 and (EC) No 1636/95,
- Produit ACP — règlements (CEE) n° 715/90 et (CE) n° 1636/95,
- Prodotto ACP — regolamenti (CEE) n. 715/90 e (CE) n. 1636/95,
- ACS-produkt — Verordnungen (EEG) nr. 715/90 en (EG) nr. 1636/95,
- Produto ACP Regulamentos (CEE) n° 715/90 e (CE) n° 1636/95,
- AKT-tuote — asetus (ETY) N:o 715/90 ja (EY) N:o 1636/95,
- AVS-produkt — förordning (EEG) nr 715/90 och (EG) nr 1636/95.

b) in Feld 8 die Bezeichnung des Ursprungsstaates, -landes oder -gebiets der Erzeugnisse.

(2) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Staat, Land oder Gebiet.

(3) Die Lizenzanträge können nur in den ersten zehn Tagen jedes Monats eingereicht werden. Für Juli 1995 können die Anträge jedoch in den ersten zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die gültigen Anträge spätestens am zweiten Arbeitstag nach Ablauf des Antragszeitraums.

Die Meldungen enthalten die beantragten Mengen nach Ursprungsländern und nach KN-Code-Gruppen von KN-Codes.

(5) Wenn keine gültigen Anträge eingegangen sind, melden die Mitgliedstaaten dies der Kommission ebenfalls innerhalb der Frist nach Absatz 4.

Artikel 4

(1) Die Kommission entscheidet für jedes Ursprungsland, in welchem Umfang die Anträge berücksichtigt werden können. Überschreiten die beantragten Mengen die verfügbare Menge für ein bestimmtes Ursprungsland, so wendet die Kommission auf erstere einen festen Kürzungsprozentsatz an.

Liegen die beantragten Mengen unter der verfügbaren Menge für ein bestimmtes Ursprungsland, so bestimmt die Kommission die verbleibende Restmenge.

(2) Vorbehaltlich der Entscheidung der Kommission über die Berücksichtigung der Anträge werden die Lizenzen am 21. Tag jeden Monats erteilt.

Artikel 5

Die Einfuhr mit Zollsenkung nach dieser Verordnung ist nur zulässig, wenn der Ursprung der Erzeugnisse von den zuständigen Stellen des Ausfuhrlandes gemäß den einschlägigen Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 1 zum Vierten AKP-EWG-Abkommen vom 15. Dezember 1989 bescheinigt wird.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten melden bis zum fünften Tag jeden Monats der Kommission die Menge der Erzeugnisse, für die im vorhergehenden Kalendermonat AKP-Einfuhrlizenzen erteilt wurden.

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 erfolgen nach dem Muster in Anhang II.

Artikel 7

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 970/90 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 1

| Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer |
|---|
| 0102 90 05 |
| 0102 90 21 |
| 0102 90 29 |
| 0102 90 41 |
| 0102 90 49 |
| 0102 90 51 |
| 0102 90 59 |
| 0102 90 61 |
| 0102 90 69 |
| 0102 90 71 |
| 0102 90 79 |
| 0201 10 00 |
| 0201 20 20 |
| 0201 20 30 |
| 0201 20 50 |
| 0201 20 90 |
| 0201 30 00 |
| 0202 10 00 |
| 0202 20 10 |
| 0202 20 30 |
| 0202 20 50 |
| 0202 20 90 |
| 0202 30 10 |
| 0202 30 50 |
| 0202 30 90 |
| 0206 10 95 |
| 0206 29 91 |
| 0210 20 10 |
| 0210 20 90 |
| 0210 90 41 |
| 0210 90 90 |
| 1602 50 10 |
| 1602 90 61 |

NB: Los códigos NC, incluidas las notas a pie de página, se definen en el Reglamento (CEE) nº 2658/87 modificado (DO nº L 256 de 7. 9. 1987, p. 1).

NB: KN-koderne, herunder henvisninger til fodnoter, er fastsat i den ændrede forordning (EØF) nr. 2658/87 (EFT nr. L 256 af 7. 9. 1987, s. 1).

NB: Die KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 bestimmt (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1).

NB: Οι κωδικοί της συνδυασμένης ονοματολογίας, συμπεριλαμβανομένων των υποσημειώσεων, καθορίζονται στον τροποποιημένο κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 2658/87 (ΕΕ αριθ. L 256 της 7. 9. 1987, σ. 1).

NB: The CN codes and the footnotes are defined in amended Regulation (EEC) No 2658/87 (OJ No L 256, 7. 9. 1987, p. 1).

NB: Les codes NC ainsi que les renvois en bas de page sont définis au règlement (CEE) nº 2658/87 modifié (JO nº L 256 du 7. 9. 1987, p. 1).

NB: I codici NC e i relativi richiami in calce sono definiti dal regolamento (CEE) n. 2658/87 modificato (GU n. L 256 del 7. 9. 1987, pag. 1).

NB: GN-codes en voetnoten: zie de gewijzigde Verordening (EEG) nr. 2658/87 (PB nr. L 256 van 7. 9. 1987, blz. 1).

NB: Os códigos NC, incluindo as remissões em pé-de-página são definidos no Regulamento (CEE) nº 2658/87 alterado (JO nº L 256 de 7. 9. 1987, p. 1).

HUOM: Tuotekoodit ja niihin liittyvät alaviitteet määritellään komission asetuksessa (ETY) N:o 2658/87, sellaisena kuin se on muutettuna (EYVL N:o L 256, 7.9.1987, s. 1).

Anm: KN-numren och fotnoterna definieras i kommissionens ändrade förordning (EEG) nr 2658/87 (EGT nr L 256, 7.9.1987, s. 1).

ANHANG II

Lizenzen für AKP-Erzeugnisse

(Verordnung (EG) Nr. 1636/95)

(in Tonnen)

| KN-Code | Codes | Madagaskar | Botsuana | Swasiland | Kenia | Simbabwe | Namibia |
|-----------------------------|-------|------------|----------|-----------|-------|----------|---------|
| | | 370 | 391 | 393 | 346 | 382 | 389 |
| — 0102 90 05 | | | | | | | |
| — 0102 90 21, 0102 90 29 | | | | | | | |
| — 0102 90 41 bis 0102 90 79 | | | | | | | |
| — 0201 10 00, 0201 20 20 | | | | | | | |
| — 0201 20 30 | | | | | | | |
| — 0201 20 50 | | | | | | | |
| — 0201 20 90 | | | | | | | |
| — 0201 30, 0206 10 95 | | | | | | | |
| — 0202 10, 0202 20 10 | | | | | | | |
| — 0202 20 30 | | | | | | | |
| — 0202 20 50 | | | | | | | |
| — 0202 20 90 | | | | | | | |
| — 0202 30 10 | | | | | | | |
| — 0202 30 50 | | | | | | | |
| — 0202 30 90, 0206 29 91 | | | | | | | |
| — 0210 20 10 | | | | | | | |
| — 0210 20 90, 0210 90 41 | | | | | | | |
| — 0210 90 90 | | | | | | | |
| — 1602 50 10, 1602 90 61 | | | | | | | |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1637/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 584/92, (EG) Nr. 1588/94 und (EG) Nr. 629/95 zur übergangsweisen Anpassung von Vorschriften über die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse in die Gemeinschaft aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens unter besonderer Berücksichtigung der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse geltenden Einfuhrregelung sind Übergangsmaßnahmen zur Anpassung der Vorzugsbedingungen zu erlassen, die gewährt werden in Form einer teilweisen Freistellung von der Abschöpfung bei der Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien.

Die Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3337/94⁽³⁾, betrifft die Verringerung der Abschöpfung, die bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse gemäß den zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Abkommen zu erheben ist und sieht mehrere Durchführungsbestimmungen vor hinsichtlich der Einfuhrkontingente, die unter Vorzugsbedingungen in Form einer teilweisen Ermäßigung der Abschöpfungen eröffnet wurden. Da die Abschöpfungen zum 1. Juli 1995 durch Zölle ersetzt werden, sind zur Anpassung dieser Bestimmungen Übergangsmaßnahmen zu treffen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der Kommission vom 30. Juni 1994⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 845/95⁽⁵⁾, betrifft die Verringerung der Abschöpfung, die bei der Einfuhr bestimmter Milcher-

zeugnisse gemäß den zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie der Republik Rumänien geschlossenen Abkommen zu erheben ist und sieht mehrere Durchführungsbestimmungen vor hinsichtlich der Einfuhrkontingente, die unter Vorzugsbedingungen in Form einer teilweisen Ermäßigung der Abschöpfungen eröffnet wurden. Da die Abschöpfungen zum 1. Juli 1995 durch Zölle ersetzt werden, sind zur Anpassung dieser Bestimmungen Übergangsmaßnahmen zu treffen.

Die Verordnung (EG) Nr. 629/95 der Kommission vom 23. März 1995⁽⁶⁾ betrifft die Freistellung von der Abschöpfung und ihre Verringerung bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse gemäß den zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie der Republik Ungarn geschlossenen Abkommen und sieht mehrere Durchführungsbestimmungen vor hinsichtlich der Einfuhrkontingente, die unter Vorzugsbedingungen in Form einer Freistellung von Abschöpfungen bzw. ihrer teilweisen Verringerung eröffnet wurden. Da die Abschöpfungen zum 1. Juli 1995 durch Zölle ersetzt werden, sind zur Anpassung dieser Bestimmungen Übergangsmaßnahmen zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Betreffend das Wirtschaftsjahr 1995/96 wird in den Verordnungen (EWG) Nr. 584/92, (EG) Nr. 1588/94 und (EG) Nr. 629/95 das Wort „Abschöpfung“ jeweils durch das Wort „Zoll“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 19. 4. 1995, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 66 vom 24. 3. 1995, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1638/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code (1) | Pauschaler Einfuhrpreis |
|---------------------------------------|--------------------|-------------------------|
| 0702 00 35 | 052 | 49,3 |
| | 060 | 80,2 |
| | 066 | 41,7 |
| | 068 | 32,4 |
| | 204 | 50,9 |
| | 212 | 117,9 |
| | 624 | 75,0 |
| | 999 | 63,9 |
| 0707 00 25 | 052 | 50,1 |
| | 053 | 166,9 |
| | 060 | 39,2 |
| | 066 | 53,8 |
| | 068 | 60,4 |
| | 204 | 49,1 |
| | 624 | 207,3 |
| | 999 | 89,5 |
| 0709 90 77 | 052 | 55,6 |
| | 204 | 77,5 |
| | 624 | 196,3 |
| | 999 | 109,8 |
| 0805 30 30 | 388 | 63,1 |
| | 524 | 45,3 |
| | 528 | 48,7 |
| | 600 | 54,7 |
| | 624 | 78,0 |
| | 999 | 58,0 |
| 0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79 | 039 | 83,0 |
| | 388 | 63,3 |
| | 400 | 67,1 |
| | 508 | 84,2 |
| | 512 | 54,8 |
| | 528 | 64,9 |
| | 800 | 97,0 |
| | 804 | 83,3 |
| | 999 | 74,7 |
| | 999 | 74,7 |
| 0808 20 47 | 388 | 77,5 |
| | 512 | 58,8 |
| | 528 | 70,7 |
| | 800 | 78,0 |
| | 804 | 56,0 |
| 0809 10 40 | 999 | 68,2 |
| | 052 | 106,3 |
| | 064 | 133,6 |
| 0809 20 41, 0809 20 49 | 999 | 120,0 |
| | 052 | 233,2 |
| | 064 | 185,8 |
| | 068 | 241,6 |
| | 400 | 230,7 |
| | 624 | 239,5 |
| | 676 | 166,2 |
| | 999 | 216,2 |
| 0809 30 31, 0809 30 39 | 052 | 113,4 |
| | 220 | 121,8 |
| | 624 | 106,8 |
| | 999 | 114,0 |
| | 624 | 223,7 |
| 0809 40 30 | 624 | 223,7 |
| | 999 | 223,7 |

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1639/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen InselnDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands
und Schwedens insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1140/
95⁽³⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung
der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisände-
rungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfezur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt
werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang ange-
geben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 20. 5. 1995, S. 11.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

(in Ecu/Tonne)

| Erzeugnis (KN-Kode) | | Beihilfe für die Lieferung |
|------------------------|--------------|----------------------------|
| Weichweizen | (1001 90 99) | 23,00 |
| Gerste | (1003 00 90) | 46,00 |
| Mais | (1005 90 00) | 58,00 |
| Hartweizen | (1001 10 00) | 0,00 |
| Hafer | (1004 00 00) | 46,00 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1640/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und MadeiraDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1141/
95⁽³⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung
der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisände-
rungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfezur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festge-
setzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang
angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 20. 5. 1995, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in Ecu/Tonne)

| Erzeugnis (KN-Code) | Beihilfe für die Lieferung | |
|--------------------------|----------------------------|---------|
| | Bestimmungsland | |
| | Azoren | Madeira |
| Weichweizen (1001 90 99) | 23,00 | 23,00 |
| Gerste (1003 00 90) | 46,00 | 46,00 |
| Mais (1005 90 00) | 58,00 | 58,00 |
| Hartweizen (1001 10 00) | 0,00 | 0,00 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1641/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen
überseeischen Departements⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1139/95⁽⁴⁾, enthält die
Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen
überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preis-
änderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die

Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen
Departements erneut festgesetzt werden und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 20. 5. 1995, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

| Erzeugnis (KN-Code) | Beihilfe für Lieferung | | | |
|-----------------------------|------------------------|------------|-----------------------|---------|
| | Bestimmungsland | | | |
| | Guadeloupe | Martinique | Französisch Guyana | Réunion |
| Weichweizen (1001 90 99) | 26,00 | 26,00 | 26,00 | 29,00 |
| Gerste (1003 00 90) | 49,00 | 49,00 | 49,00 | 52,00 |
| Mais (1005 90 00) | 61,00 | 61,00 | 61,00 | 64,00 |
| Hartweizen (1001 10 00) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1642/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird für nicht entkörnte Baumwolle der Gemeinschaftserzeugung eine Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem entsprechenden Weltmarktpreis liegt.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen den genannten zwei Preisen.

Der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist für das Wirtschaftsjahr 1995/96 durch Absatz 8 des genannten Protokolls Nr. 4 festgelegt.

Nach Artikel 7 Absatz 1 dritter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/93 ⁽⁴⁾, kann ein das Wirtschaftsjahr 1995/96 betreffender Beihilfeantrag ab 1. Juni 1995 gestellt werden. Es sollte deshalb die in dem genannten Wirtschaftsjahr geltende Beihilfe festgesetzt werden.

Nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EG) Nr. 1553/95, wird die Beihilfe im Wirtschaftsjahr 1995/96 unter Berücksichtigung der geschätzten Überschreitung der garantierten Höchstmenge und der in demselben Artikel genannten einzelstaatlichen Garantiemengen gekürzt, wobei den infolge dieser Kürzung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Rechnung zu tragen ist. Bei der vorläufigen Berechnung der betreffenden Beihilfe wird deshalb für Griechenland eine Kürzung um insgesamt 18,284 ECU/100 kg und für Spanien keine Kürzung berücksichtigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 sieht für das Wirtschaftsjahr 1995/96 eine Änderung der Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle vor. Bis die Kommission die für diese Preisbestimmung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen hat, sollte die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1554/95, genannte Berechnungsmethode nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1234/95 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1583/95 ⁽⁸⁾, angewandt werden. Sobald die betreffenden Durchführungsbestimmungen erlassen sind, muß die Beihilfe durch den Betrag ersetzt werden, der sich aus Anwendung der neuen Bestimmungen ergibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für nicht entkörnte Baumwolle beläuft sich die im Wirtschaftsjahr 1995/96 zu gewährende Beihilfe auf

- 72,693 ECU/100 kg in Spanien,
- 54,409 ECU/100 kg in Griechenland.

(2) Um den Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und der geänderten Beihilferegelung Rechnung zu tragen, wird die Beihilfe jedoch mit Wirkung zum 6. Juli 1995 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 28. 7. 1993, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 79.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 95/30/EG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1995

zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 93/88/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 19,

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bestimmungen der Richtlinie 90/679/EWG sind als wichtiger Bestandteil des Gesamtansatzes zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit anzusehen.

Die Richtlinie 93/88/EWG zur Aufstellung einer ersten Liste biologischer Arbeitsstoffe auf der Grundlage der Definitionen von Artikel 2 Buchstabe d) Nummern 2, 3 und 4 der Richtlinie 90/679/EWG bezweckt die Harmonisierung der einschlägigen Bedingungen bei gleichzeitiger Bewahrung der erreichten Fortschritte.

Die Liste und die Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe sind regelmäßig zu prüfen und unter Zugrundelegung neuer wissenschaftlicher Daten zu revidieren.

Es empfiehlt sich insbesondere, diejenigen Arbeitsstoffe, deren Einstufung mit einem Sternchen gekennzeichnet ist, weil sie normalerweise über den Luftweg keine Infektionen verursachen, und für die die Mitgliedstaaten die Möglichkeit prüfen, unter besonderen Umständen auf bestimmte Sicherheitsmaßnahmen zu verzichten, unter Zugrundelegung der jüngsten Erkenntnisse erneut zu

bewerten und so umzustufen, daß den tatsächlichen Risiken am Arbeitsplatz Rechnung getragen wird.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG wird gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. November 1996 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission hiervon unverzüglich.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1995

Für die Kommission

Padraig FLYNN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 10. 1993, S. 71.

ANHANG

Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG des Rates wird wie folgt geändert.

1. Die Liste „Viren“ wird wie folgt geändert :

- a) Folgende Arbeitsstoffe der Rubrik Retroviridae werden von Gruppe 3 umgestuft in Gruppe 3 (**):
„Immundefizienz-Viren des Menschen
Viren der humanen T-Zell-Leukämien (HTLV-1 und HTLV-2)“.
- b) Das Virus „SIV“ wird hinzugefügt und in Gruppe 3(**) eingestuft.
- c) Der bislang hinter dem Wort „Retroviridae“ angebrachte Zusatz „(h)“ wird verschoben hinter das Wort „SIV“.

2. Die Fußnote „(h)“ nach der Liste der Viren erhält folgenden Wortlaut :

„Derzeit gibt es keinerlei Beweis für eine Erkrankung des Menschen durch die übrigen Retroviren von Affen. Als Vorsichtsmaßnahme wird für Arbeiten, die gegenüber diesen Viren exponieren, Sicherheitsstufe 3 empfohlen.“

3. In der Liste „Parasiten“ werden folgende Arbeitsstoffe von Gruppe 3 umgestuft in Gruppe 3(**):

Echinococcus granulosus,
Echinococcus multilocularis,
Echinococcus vogeli,
Leishmania brasiliensis,
Leishmania donovani,
Plasmodium falciparum,
Taenia solium,
Trypanosoma brucei rhodesiense.

4. Nach der Liste der Parasiten wird folgender Hinweis eingefügt :

„(**) Siehe ‚Einführende Bemerkungen‘, Punkt 8.“

5. Folgende Arbeitsstoffe werden eingefügt und in Gruppe 2 eingestuft :

- in der Liste „Bakterien“ :
„Streptococcus suis“ ;
 - in der Liste „Parasiten“ :
„Cyclospora cayetanensis“.
-